

Wichtige Änderung der Satzungen und Ordnungen für das Schiedsrichterwesen

Spielordnung:

§ 47 Berechtigung zum Spielabbruch:

Neu in Absatz 2: *„Zum Abbruch eines Spiels ist der Schiedsrichter erst berechtigt, wenn alle für ihn zumutbaren Möglichkeiten einer Fortsetzung erschöpft sind.“*

§ 56 Platzaufbau

Neu in Absatz 2, Buchstabe f: *„Dem Schiedsrichter und dem Gastverein ist eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts zur Verfügung zu stellen.“*

Neu in Absatz 2, Buchstabe c: *„Es soll dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten ein neutraler Umkleideraum zur Verfügung gestellt werden.“*

§ 71 Spielbericht, Spielerpässe

Folgende Änderungen ergeben sich durch die Neufassung des § 71 Spielordnung:

1. Die Spielerpässe und der freigegebene Spielbericht sind dem Schiedsrichter 30 Minuten vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen. Ihm stehen die Spielerpässe bis nach Spielschluss zur Verfügung. Die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht liegt in der Verantwortung der Vereine.
2. Legitimation im Herren- und Frauenbereich erfolgt durch den Spielerpass. Ersatzweise kann die Legitimation durch den Personalausweise, Reisepass oder Führerschein erfolgen. In diesen Fällen ist dies im Spielbericht unter „besonderen Vorkommnissen“ mit der Nennung des Ausweisdokuments zu vermerken.
3. Für die Legitimation im Juniorinnen- und Juniorenbereich sind alle Mittel auszuschöpfen (Bestätigung durch Spieler des Gegners/ Vertrauensperson, Unterschrift mit Geburtsdatum im Spielbericht).
4. Die Legitimationsdokumente müssen unaufgefordert vor dem Einsatz des Spielers vorgelegt werden. In Einzelfällen kann dies auch bis unmittelbar nach dem Spiel erfolgen. Den Einzelfall entscheidet der Schiedsrichter vor Ort. Eine Berichterstattung ist nach erfolgter Legitimation nicht erforderlich. (Ausnahme siehe Nr. 2)
5. Der Schiedsrichter ist angehalten, jeden Spieler spielen zu lassen. Allerdings ist dem Verein aus sportlichen Gründen die Nichtlegitimation mitzuteilen (keine Verpflichtung).
6. Ein fehlender Spieler auf dem Spielbericht oder falsch ausgefüllter Spielbericht durch die Vereine nimmt dem Spieler nicht die Spielberechtigung. Der Schiedsrichter kann nach dem Spiel die Korrekturen vornehmen. Dies gilt auch für Änderungen in der Startaufstellung, Nummernänderung oder Nachtrag eines Spielers. Der Schiedsrichter ist darüber von den Vereinen unaufgefordert in Kenntnis zu setzen. Der Schiedsrichter vermerkt dies aber im Spielbericht unter „besondere Vorkommnisse“ mit einem Hinweissatz: „Bei Verein xy wurden Veränderungen nach der Vereinsfreigabe in der Spielerliste vorgenommen.“
7. Der Schiedsrichter vervollständigt den Spielbericht nach dem Spiel mit den vorgeschriebenen Angaben über Spielzeit, Ergebnis, Schiedsrichter-Assistenten, Feldverweise, Schiedsrichterkosten, Unfälle, fehlende Spielerpässe u. ä.



8. Die Auswechslungen sind mit Nummer des ausgewechselten Spielers und Zeitangabe zu vermerken. Bei Spielen mit Rückwechsellmöglichkeit ist die Ersteinwechslung eines Spielers entsprechend mit Zeitangabe und Nummer des ausgewechselten Spielers anzugeben.

... § 73 Prüfung der Spielberechtigung

Neufassung Absatz 1: „Der Schiedsrichter hat vor Spielbeginn die Spielberechtigung der Spieler anhand der Spielerpässe und der Mannschaftsaufstellung (Spielbericht) zu prüfen. Dazu sind dem Schiedsrichter die Spielerpässe der Spieler zu übergeben. Diese sind vor der Übergabe in der Reihenfolge aufsteigender Trikotnummern durch die jeweiligen Mannschaftsbegleiter zu sortieren (getrennt nach Startformation, dann Auswechselspieler).“

Schiedsrichterordnung:

§ 24 Satzungsverstöße

Neu aufgenommen: *„fehlende Pflege der Stammdaten in DFBnet“, „Missachtung der Mitteilungspflicht von Terminen, an denen keine Spielleitung übernommen werden kann (Eintrag ins DFBnet oder Mitteilung an KSA)“*